

BAU- & SOZIALAUSSCHUSS

VERGABE III

Abwasserpumpwerk für die Grundwegsiedlung

Der Bau- und Sozialausschuss hat die Vergabe der Arbeiten für das Abwasserpumpwerk in der Grundwegsiedlung Altenmünster beschlossen. Den Auftrag erhält die Firma Karl Hüfle GmbH aus Neuenstein zum Angebotspreis von 117.029,26 Euro brutto.

Im zweiten Bauabschnitt des Neubaugebiets entstehen rund 42 Bauplätze auf einer Fläche von fünf Hektar. Voraussetzung für die Nutzung der Grundstücke ist eine zuverlässige Abwasserentsorgung. Da das geplante Entwässerungskonzept auf einem Trennsystem basiert und die Geländelage dies erfordert, wird ein neues Pumpwerk notwendig. Dieses sammelt

künftig das Schmutzwasser und leitet es über eine rund 240 Meter lange Druckleitung in das bestehende Kanalnetz ein.

Für die Lieferung und Montage des Pumpwerks mit elektrotechnischer und maschineller Ausstattung wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Zwei Angebote gingen ein, von denen das wirtschaftlichste nun berücksichtigt wird. Das Ressort Recht & Revision hat die Vergabe geprüft und zugestimmt. Die Finanzierung ist im Haushaltsplan 2025 gesichert.

Im Bau- und Sozialausschuss wurde noch die Frage geklärt, ob Anwohnende für Mehrkosten beim Preis des Bau-

platzes aufkämen. Das verneinte Hannes Baur, Leiter des Ressorts Mobilität & Umwelt. Die Kosten würden über die Abwasserbeiträge umgelegt, die alle paar Jahre neu berechnet würden.

Die Mitglieder im Ausschuss stimmten dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

Mit den Bauarbeiten soll unmittelbar nach der Auftragsvergabe begonnen werden, die Fertigstellung ist bis Mitte Oktober 2025 vorgesehen. Das Pumpwerk gilt als zentrale Voraussetzung, um die neuen Bauplätze baulich erschließen zu können und so dem hohen Bedarf an Wohnraum in Crailsheim Rechnung zu tragen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT CRAILSHEIM

Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ Nr. J-2022-3F

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Juli 2025 den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ Nr. J-2022-3F gefasst.

Mit Erlass vom 14. August 2025 (Az.: RPS21-2511-438/15) hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ Nr. J-2022-3F ist der beliebige Plan der Stadt Crailsheim, Sachgebiet Stadtplanung, vom 2. Februar 2024.

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ Nr. J-2022-3F wird gem.

§ 6 Abs. 5 S. 2 BauGB mit der Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes vom 2. Februar 2024 mit Begründung vom 13. Februar 2025, Umweltbericht vom 2. Februar 2024 und zusammenfassender Erklärung werden bei der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, Neubau, 2. Stock, Zimmer 2.18 in Crailsheim und bei den Bürgermeisterämtern in Frankenhardt (Crailsheimer Straße 3), Satteldorf (Satteldorfer Hauptstraße 50) und Stimpfach (Kirchstraße 22) während der üblichen Sprechzeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Auskünfte nach § 6 Absatz 5 BauGB über deren Inhalt werden bei der Stadt Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, erteilt.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung/bauleitplanung (siehe Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214, Abs.

1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht: Nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Fortsetzung auf Seite 16

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

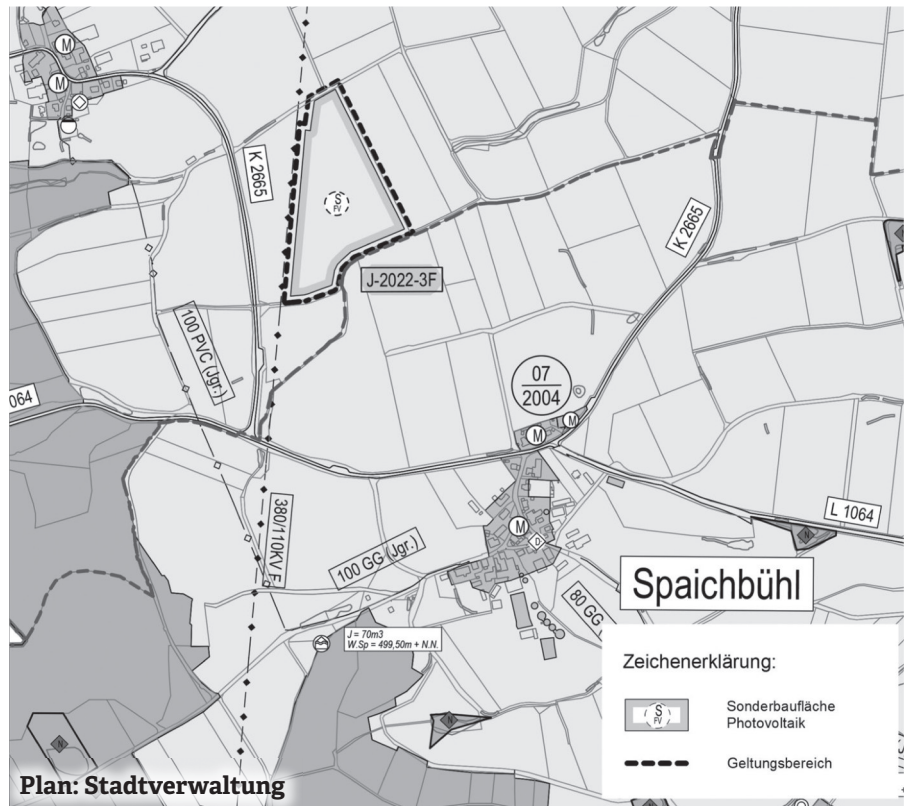
Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Crailsheim, 19. August 2025

für die VVG Crailsheim

Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT CRAILSHEIM

FNP-Änderung „Östlich Geschwister-Scholl-Straße“ Nr. A-2025-1F in Crailsheim, Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Juli 2025 den Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung „Östlich Geschwister-Scholl-Straße“ Nr. A-2025-1F gefasst. Hierzu wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt und der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Maßgebend ist die Planzeichnung mit Geltungsbereich vom 16. April 2025 und die vorläufige Begründung vom 8. Juli 2025. Die Lage des Änderungsbereichs ist aus dem abgedruckten Plan ersichtlich. Der Änderungsbereich wird wie folgt kurz umschrieben:

1. Bei der Planung werden versch. Flurstücke 1038/2, 1037, 1035 (Teilfläche), 1033/1 (Teilfläche), 1033/2 und 1035/5, Gemarkung Crailsheim, überplant.

2. Die betreffenden Flächen sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich.
3. Die Grundstücke werden durch Wohnbebauung, urbanes Gebiet, Wiesenflächen sowie der Ellwanger Straße begrenzt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Planung soll Nachverdichtungsmöglichkeiten schaffen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der FNP-Änderung „Östlich Geschwister-Scholl-Straße“ Nr. A-2025-1F unterrichtet.

Die vorstehend genannten Unterlagen zur „Östlich Geschwister-Scholl-Straße“ Nr. A-2025-1F sowie der Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren vom 6. März 2025, die Relevanzprüfung zum

Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen vom 15. März 2025, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 8. August 2024 und die Geräuschsimmisionsprognose vom 15. Mai 2024 wird in der Zeit vom 29. September 2025 bis einschließlich 30. Oktober 2025 im Internet unter „www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung“ (Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/kartendienste veröffentlicht. Im gleichen Zeitraum können die Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Foyer Neubau, 2. Stock, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim zu folgenden Zeiten zu jedermanns Unterrichtung eingesehen werden. Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag auch von 13.00 bis 17.30 Uhr (Zugang außerhalb